

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 12

**Nachträgliche Anforderungen
an Gewerbebetriebe**

Von

Dr. Hans Peter Adler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HANS PETER ADLER

Nachträgliche Anforderungen an Gewerbebetriebe

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 12

Nachträgliche Anforderungen an Gewerbebetriebe

Von

Dr. Hans Peter Adler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1970 bei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany

Inhaltsübersicht

Verzeichnis der Abkürzungen	10
1. Kapitel: Problemstellung	15
2. Kapitel: Allgemeine Grundlagen nachträglicher Anforderungen	18
1. Abschnitt: Definition und allgemeine Zusammenhänge	18
A. Klärung der Begriffe	18
I. Der Begriff der „Anforderung“	18
II. Der Begriff der Nachträglichkeit	20
B. Rechtsnatur nachträglicher Anforderungen	21
I. Darstellung der verschiedenen Meinungen	21
II. Kritik und Lösung	21
a) „Unechte“ nachträgliche Anforderungen	22
b) „Echte“ nachträgliche Anforderungen	22
1. Die Auffassung einer völligen Zurücknahme unter gleichzeitiger Neuertellung des Rechtes	23
2. Die Ansicht der Teilrücknahme	23
2. Abschnitt: Grundsätzliche Voraussetzungen und Grenzen nachträglicher Anforderungen	25
A. Rechtsgrundlagen	25
I. Vorschriften, die ausdrücklich nachträgliche Anforderungen an genehmigte Anlagen oder Betriebe zulassen	25
II. Vorschriften über die Zurücknahme erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen	30
III. Vorschriften über nachträgliche Anforderungen an genehmigungsfreie Anlagen und Betriebe	32
B. Allgemeine Grenzen nachträglicher Anforderungen	33
I. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	34
II. Sachbefugnis und zulässiger Zweck nachträglicher Anforderungen	34
III. Sonstige allgemeine Voraussetzungen	35

C. Verfassungsrechtliche Schranken nachträglicher Anforderungen	36
I. Gesetzgebungskompetenz	36
II. Rückwirkungsverbot gesetzlicher Bestimmungen	38
III. Grundsätzliche Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen nach Art. 14 GG	38

3. Kapitel: Nachträgliche Anforderungen bei genehmigten Betrieben und Betriebsanlagen

1. Abschnitt: Bundesrechtliche Bestimmungen	42
A. Nachträgliche Anforderungen nach § 120 d GewO	42
B. Nachträgliche Anforderungen bei erteilten Anlagenerlaubnissen ..	45
I. Die Anlagen des § 16 GewO	45
a) Der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 3 GewO	45
b) Die Voraussetzungen nachträglicher Anforderungen	46
c) Der Umfang nachträglicher Anforderungen	48
II. Die Anlagen des § 24 GewO	50
a) Die Voraussetzungen des § 24 GewO	51
b) Die Betriebsordnungen	51
1. Bei bestehenden technischen Regeln	51
2. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik	52
c) Bei dem Erlaß der Betriebsordnungen bestehende Anlagen	54
d) Sonstige Fälle	54
III. Die Anlagen des § 19 a WHG	56
C. Nachträgliche Anforderungen bei sach- oder raumbezogenen Rechten	58
I. Atomanlagen — § 17 AtomG	58
a) Die Voraussetzungen nachträglicher Anforderungen	58
b) Der Umfang nachträglicher Anforderungen	59
c) Die Regelung für bereits bestehende Anlagen	62
II. Nachträgliche Anforderungen an Gaststätten — § 11 GaststG	62
a) Voraussetzungen der Anforderungen	62
b) Der Umfang nachträglicher Anforderungen	65
III. Apotheken, Arzneimittelherstellungsbetriebe — § 18 ApothG, § 15 ArzneimittelG	67
a) Allgemeines	67
b) Anforderungen nach § 18 ApothG	68
c) Anforderungen nach § 15 ArzneimittelG	68
d) Anforderungen an bereits bestehende Betriebe	69

IV. Nachträgliche Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz — §§ 5, 10, 18 WHG	70
a) Anforderungen nach § 5 WHG	71
1. Voraussetzungen nachträglicher Anforderungen	71
2. Der zulässige Umfang der Anforderungen	72
b) Anforderungen aufgrund des § 10 WHG	73
c) Anforderungen aufgrund der §§ 12, 18 WHG	75
d) Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz bei sogenannten alten Rechten	76
2. Abschnitt: Landesrechtliche Bestimmungen	76
A. Nachträgliche Anforderungen bei erteilten Rechten	76
I. Bergwerksbetriebe — § 196 ABG	77
II. Wasserrechtliche Bewilligungen	80
B. Die Geltung sonstiger landesrechtlicher Regelungen für genehmigte Anlagen und Betriebe	80
I. Allgemeine landesrechtliche Bestimmungen	80
II. Beschränkung der Anwendbarkeit durch erteilte Rechte	82
a) Beschränkung durch die Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den §§ 16 ff GewO	82
b) Beschränkung durch sonstige aufgrund der Gewerbeordnung erteilte Rechte	84
1. Allgemeines	84
2. Die Erlaubnisse der §§ 30 ff GewO	84
3. Die unter die Bestimmung der §§ 27, 28 GewO fallenden Betriebe	85
c) Beschränkungen durch die Erteilung anderer Rechte	86
1. Genehmigung nach § 19 a WHG	86
2. Sonstige Rechte	86
3. Abschnitt: Nachträgliche Anforderungen aufgrund allgemeiner Verwaltungsrechtsgrundsätze	87
A. Anforderungen bei entsprechendem Vorbehalt	87
I. Zulässigkeit eines Vorbehalts	87
II. Vorbehalt und gesetzliche Vorschriften über nachträgliche Anforderungen	88
a) Grundsätze	88
b) Ausnahmen	90
B. Anforderungen aufgrund von Beseitigungsmöglichkeiten erteilter Rechte	92
I. Ausdrückliche gesetzliche Regelungen	92

a) Rücknahme eines rechtswidrig erteilten Rechtes	93
b) Widerruf eines rechtmäßig erteilten, aber nicht ordnungsgemäß ausgeübten Rechtes.....	95
c) Widerruf eines rechtmäßig erteilten und ordnungsgemäß ausgeübten Rechtes	95
1. Voraussetzungen der Anforderungen	95
2. Die Frage der Entschädigung	96
d) Verhältnis von Beseitigungsvorschriften und Vorschriften über nachträgliche Anforderungen	97
II. Nachträgliche Anforderungen aufgrund eines Widerrufsvorbehaltes	99
III. Nachträgliche Anforderungen aufgrund allgemeiner Beseitigungsgründe	100

4. Kapitel: Nachträgliche Anforderungen an genehmigungsfreie gewerbliche Anlagen

1. Abschnitt: Nachträgliche Anforderungen aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen	103
A. Allgemeines	103
B. Das Gesetz gegen den Baulärm	104
C. § 25 Abs. 3 GewO und genehmigungsfreie Anlagen	104
2. Abschnitt: Nachträgliche Anforderungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen	105
A. Allgemeine gesetzliche Regelungen	105
B. Nachträgliche Anforderungen nach den allgemeinen Polizeigesetzen	106
I. Die Störungseigenschaft	106
II. Zulässiger Umfang polizeilichen Einschreitens	108
III. Ergebnis	111
3. Abschnitt: Beschränkung von Landesrecht durch bundesgesetzliche Bestimmungen	111
A. Grundsätzliche Zulässigkeit	111
B. Polizeiliche Bestimmungen und der Grundsatz der Gewerbefreiheit — §§ 1, 143 GewO	113
I. Gewerbefreiheit und die Zulässigkeit eines polizeilichen Eingriffs	113
II. Gewerbefreiheit und zulässiger Umfang eines polizeilichen Eingriffs	115

C. Beschränkung landesrechtlicher Bestimmungen durch § 51 GewO	116
I. Die grundsätzliche Sperrwirkung	116
II. Die ausdrücklich genannten Voraussetzungen der Vorschrift	118
a) Der Begriff der Anlage	118
b) Der Begriff der Untersagung	119
III. Der Anwendungsbereich der Vorschrift	120
IV. Der Geltungsbereich der Vorschrift	121
a) Grundsätzliches	121
b) Die verschiedenen Meinungen	122
1. Die herrschende Meinung	122
2. Die Auffassung von Biermann	126
3. Die vermittelnde Meinung	127
c) Kritik und Lösung	129
1. Wortlaut und Stellung der Vorschrift im Gesetz	129
2. Begründung und Motive des § 51 GewO	129
3. Der Enteignungs- und Schutzcharakter des § 51 GewO	130
4. Bestätigung des Ergebnisses durch andere gesetzliche Bestimmungen	136
5. § 51 GewO und die Immissionsschutzgesetze	136
Zusammenfassung	138
Literaturverzeichnis	140

Verzeichnis der Abkürzungen

a.A.	=	anderer Ansicht
a.a.O.	=	am angegebenen Ort
ABl	=	Amtsblatt
ÄndG	=	Änderungsgesetz
ÄndVO	=	Änderungsverordnung
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Anh.	=	Anhang
Anm.	=	Anmerkung
Arg.	=	Argument
AS	=	Amtliche Sammlung von Gerichtsentscheidungen
AWG	=	(Bundes-)Außenwirtschaftsgesetz v. 28. 4. 1961
Bad.-Württ.	=	Baden-Württemberg
bad.-württ. WG	=	baden-württembergisches Wassergesetz v. 25. 2. 1960
BAnz	=	Bundesanzeiger
BauNutzVO	=	(Bundes-)Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke v. 26. 6. 1962
Bay, bay	=	Bayern, bayerisch
BayVerwBl	=	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift NF seit 1955)
BB	=	Der Betriebsberater (Zeitschrift seit 1946)
BBahnG	=	Bundesbahngesetz v. 13. 12. 1951
Bd.	=	Band
Begr.	=	Begründung
Bek.	=	Bekanntmachung
BergG	=	Bergesetz (der einzelnen Länder)
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 mit Änderungen
BGBI. I	=	Bundesgesetzblatt, seit 1949; Bundesgesetzblatt Teil I seit 1951
Bln, bln	=	Berlin, berliner
bln. WG	=	Berliner Wassergesetz v. 23. 2. 1960
BR	=	Bundesrat
BRDrucks	=	Bundesratsdrucksache
Brem, brem	=	Bremen, bremisch
Breg	=	Bundesregierung
brem. WG	=	Bremisches Wassergesetz v. 13. 3. 1962
BSG	=	Bundessozialgericht
BT	=	Bundestag
BTDrucks	=	Bundestagsdrucksache
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
DÖV	=	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift seit 1947)
dt	=	deutsch
DV	=	Deutsches Verwaltungsblatt (Fortsetzung des Reichsverwaltungsblatt von 1943—1949)

DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt (seit 1950)
DVO	=	Durchführungsverordnung
Einf.	=	Einführung
Entw.	=	Entwurf
ErgG	=	Ergänzungsgesetz
Erl.	=	Erlaß
ESVGH	=	Entscheidungssammlung des Hessischen und des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofes
ff.	=	folgende
FIZ	=	Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht (von 1880 bis 1900: Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung)
G	=	Gesetz
GBI	=	Gesetzblatt
GewArch	=	Gewerbearchiv (Zeitschrift seit 1955, zitiert nach Jahreszahl)
GewO	=	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 1896 idF v. 26. 6. 1900 mit vielen Änderungen
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949
GMBI	=	Gemeinsames Ministerialblatt
GoldtArch	=	Goldtammers Archiv (Zeitschrift)
Gruchot	=	Beiträge zur Erläuterung des preußischen (seit 1872: deutschen) Rechts, begründet von Gruchot (Zeitschrift 1857—1933)
GS	=	Preußische Gesetzessammlung (1907—1945; bis 1906: Gesetzessammlung für die Königlich Preußischen Staaten)
GüKG	=	(Bundes-)Güterkraftverkehrsgesetz v. 17. 10. 1952
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	=	(Bundes-)Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 1957 idF v. 3. 1. 1966
Hambg, hambg	=	Hamburg, hamburg
HBO	=	Hessische Bauordnung
Hess, hess	=	Hessen, hessisch
HessVGH	=	Verwaltungsgerichtshof für das Land Hessen in Kassel
hess. WG	=	Hessisches Wassergesetz v. 6. 7. 1960
Hrsg, hrsg	=	Herausgeber, herausgegeben
HSOG	=	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung v. 17. 12. 1964
idF	=	in der Fassung
idR	=	in der Regel
ImschG	=	Immissionsschutzgesetz (der einzelnen Länder)
insbes.	=	insbesondere
iVm	=	in Verbindung mit
Jahrb	=	Jahrbücher des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
JR	=	Juristische Rundschau (Zeitschrift seit 1947)

Jus	=	Juristische Schulung (Zeitschrift seit 1961)
JW	=	Juristische Wochenschrift (1872—1939)
JZ	=	Juristenzeitung (seit 1951)
KG	=	Kammergericht
KWG	=	(Bundes-)Kreditwesengesetz
LebismG	=	(Reichs-)Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) v. 17. 1. 1936, insbes. geändert d. G. v. 21. 12. 1958
LG	=	Landgericht
Lit.	=	Literatur
MBliV	=	Ministerialblatt für die preußische Innere Verwaltung
MDR	=	Monatsschrift für deutsches Recht (seit 1947)
Min.	=	Minister
Nds, nds	=	Niedersachsen, niedersächsisch
nds, nds	=	Niedersächsisches Wassergesetz v. 7. 7. 1960
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift (seit 1947)
Nordrh.-Westf.	=	Nordrhein-Westfalen
nordrh.-westf.	=	nordrhein-westfälisch
Nr.	=	Nummer
nordrh.-westf. WG	=	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. 5. 1962
OLG	=	Oberlandesgericht
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PBefG	=	(Bundes-)Personenbeförderungsgesetz v. 21. 3. 1961
PolVO	=	Polizeiverordnung
Pr, pr	=	Preußen, preußisch
PrGewO	=	Preußische Gewerbeordnung v. 17. 1. 1845
PrPolVerwG	=	(preußisches) Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. 6. 1931
PrVerwBl	=	Preußisches Verwaltungsblatt (Zeitschrift von 1879 bis 1933)
RdA	=	Recht der Arbeit (Zeitschrift seit 1948)
RdErl	=	Runderlaß
Rdn.	=	Randnummer
Reg.-Bez.	=	Regierungsbezirk
Reg.Bl	=	Regierungsblatt
Reger	=	Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, begründet von Reger, herausgegeben von R. Oschey
RG	=	Reichsgericht
RGBl	=	Reichsgesetzblatt (1871—1945)
Rhld.-Pf.	=	Rheinland-Pfalz
rhld.-pf.	=	rheinland-pfälzisch
rhld.-pf. WG	=	Wassergesetz des Landes Rheinland-Pfalz v. 1. 8. 1960
Rspr.	=	Rechtsprechung
RVerwBl	=	Reichsverwaltungsblatt (1934—1943)
RVerwG	=	Reichsverwaltungsgericht

SächsOVG	=	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
saarl. WG	=	Saarländisches Wassergesetz v. 28. 6. 1960
SchanlVO	=	Verordnung über Getränkeschankanlagen v. 14. 8. 1962
SeuffArch	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (1847—1944)
Soz.Min.	=	Sozialminister
StAnz	=	Staatsanzeiger
StGB	=	Strafgesetzbuch von 1871
str.	=	streitig
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 1937 idF v. 29. 3. 1956
techn.	=	technisch
TR	=	Technische Regeln
TVSchanl	=	Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen v. 15. 3. 1966
u. U.	=	unter Umständen
VA	=	Verwaltungsakt
VerwArch	=	Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit
VerwRspr	=	Verwaltungsrechtsprechung, Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, herausgegeben von Ziegler
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	=	vergleiche
VO	=	Verordnung
VOBl	=	Verordnungsblatt
Vor	=	Vorbemerkung
VwGO	=	(Bundes-)Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. 1. 1960
VwVerfG	=	Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1963
Ziff.	=	Ziffer
z. B.	=	zum Beispiel
ZfB	=	Zeitschrift für Bergrecht

Erstes Kapitel

Problemstellung

Die in den letzten Jahren immer mehr zunehmende Industrialisierung, die immer stärker zusammenrückenden Städte und die damit zunehmende Bevölkerungsdichte führt zu einer immer größer werdenden Beeinträchtigung der Bewohner dieser Gebiete durch Geräusche und Luftverunreinigungen. Auf dem Gebiet des Wasserhaushaltes führt sie zu einer immer stärkeren Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, zu einer Bedrohung des Grundwassers und damit der Trinkwasserversorgung insgesamt.

Um diesen Gefahren zu begegnen, reichte es wegen der zahlreichen bereits vorhandenen Anlagen nicht mehr aus, die entsprechenden Maßnahmen bei Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer bestimmten Anlage oder der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu treffen, es mußten vielmehr Grundlagen geschaffen werden, die die Anordnung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen auch noch nach Erteilung einer Genehmigung oder Bewilligung in rechtlicher Hinsicht ermöglichten. Beispiele dafür sind das Wasserhaushaltsgesetz¹ und die Änderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz von 1959². Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die sich nicht an eine bestimmte Anlage oder an einen bestimmten Gewerbebetrieb wendenden Immissionsschutzgesetze³ und Lärmschutzverordnungen⁴ einiger Länder und das Gesetz gegen den Baulärm⁵ als hier herausragende gesetzliche Regelungen. Daneben bestehen noch eine ganze Anzahl gleichartiger Bestimmungen oder werden im Laufe der Zeit noch hinzukommen. Sie alle sollen einerseits einen größeren Schutz der Bewohner gewährleisten, andererseits treffen sie jedoch den Unternehmer und

¹ V. 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) idF d. ÄndG v. 19. 2. 1959 (BGBl I S. 37) idF d. 2. ÄndG v. 6. 8. 1964 (BGBl I S. 611).

² 2. ÄndG v. 22. 12. 1959 (BGBl I S. 782).

³ V. Nordrh.-Westf. v. 30. 4. 1962 (GVBl S. 225) v. Bad.-Württ. v. 4. 2. 1964 (GBl S. 55), v. Rhld.-Pf. v. 28. 7. 1966 (GVBl S. 211) und von Nds. v. 6. 1. 1966 (GVBl S. 1).

⁴ Vgl. für das Land Hessen die PolVO v. 23. 4. 1959 (GVBl S. 9) idF v. 15. 3. 1965 (GVBl S. 69).

⁵ V. 9. 9. 1965 (BGBl I S. 1214).

Genehmigungsinhaber insoweit empfindlich, als dieser sich nunmehr nicht mehr darauf verlassen kann, seine gewerbliche Anlage im Rahmen der Genehmigung oder, soweit eine solche für den Betrieb nicht erforderlich war, im Rahmen der bisherigen Gegebenheiten ungestört betreiben zu können.

Als Ausgangspunkt für die Betrachtung dieses notwendigerweise bestehenden Interessenkonfliktes sollen Beispiele aus der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte dienen:

Die Klägerin betreibt seit Ende des vorigen Jahrhunderts ein inzwischen modernisiertes Thomas-Stahlwerk. Seit 1953 wird in diesem Werk bei der Erzeugung von Thomas-Stahl das flüssige Roheisen im Konverter mit Sauerstoff angereicherter Luft oder mit einem Sauerstoff-Wasserdampfgemisch gefrischt. Bei einem Frischen entsteht der sogenannte braune Rauch, der neben Eisenoxyd weitere Fein- und Grobstäube enthält. An jedem Tag fallen in dem Werk etwa 24 t Staub an, die teilweise außerhalb des Werkes niedergehen, Die Verwaltungsbehörde ordnete den Einbau einer Entstaubungsanlage an. In diesem Fall war der Einbau einer wirksamen Anlage technisch nicht möglich und auch für den Betrieb mit untragbaren Kosten verbunden. Eine entsprechende Klage hatte daher Erfolg⁶.

War in diesem Fall ein Gewerbebetrieb betroffen, dessen Anlage auf Grund einer besonderen Genehmigung betrieben wurde, so sind es in anderen Fällen solche Anlagen und Betriebe, die zwar vom Gesetzgeber als ungefährlich angesehen werden, die jedoch gleichwohl zu Belästigungen und Gefahren für Nachbarn und Beschäftigte führen können. Hierzu zwei der Rechtsprechung entnommene Beispiele:

1. Die Klägerin unterhält seit Jahrzehnten zur rentablen Verwertung der in einem Mühlenbetrieb anfallenden Nebenprodukte eine Schweinemästerei. Wegen der nunmehr auftretenden Geruchsbelästigungen forderte die Verwaltungsbehörde die Klägerin auf, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Belästigung zu treffen. Die Klägerin riß daraufhin die alten Stallungen ab und baute mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde neue Stallungen. Als die Geruchsbelästigung nicht aufhörte und eine Beseitigung dieser Belästigung nicht zu erzielen war, untersagte die Verwaltungsbehörde den weiteren Betrieb der Schweinemästerei und gebot, die Schweine vom Grundstück zu entfernen. Die mit dem Ziel erhobene Klage, für die Beseitigung eine Entschädigung zu erlangen, hatte keinen Erfolg⁷.

2. Einem bisher ordnungsgemäß betriebenen Steinbruch wurden Sprengungen deshalb untersagt, weil dadurch eine Gefahr für den Verkehr auf einer lange nach Errichtung des Steinbruchs gebauten Straße gegeben war. Die Verfügung wurde vom Sächsischen OVG wegen der hier anzuwendenden Vorschrift des § 51 GewO aufgehoben⁸.

Aus der Gegenüberstellung des erstgenannten Falles und der beiden letzteren Fälle ergibt sich die mit dieser Arbeit gestellte Aufgabe. Tre-

⁶ VG Arnberg Urt. v. 25. 11. 1965 GewArch 1966, S. 58 = BB 1966, S. 185.

⁷ BGH v. 20. 1. 1966 in NJW 1966, S. 649.

⁸ SächsOVG v. 14. 6. 1927 Jahrb 31, S. 42; vgl. auch BVerwG v. 25. 5. 1965 DVBl 1965, S. 766; VG Darmstadt v. 12. 11. 1965 III 202/64.

ten im ersten Fall die Interessen der Anwohner hinter denjenigen des genehmigten Betriebes weitgehend zurück, so wurden sie im zweiten Fall, bei einem nicht genehmigten Betrieb, als unbedingt vorrangig erklärt.

Ob und inwieweit diese Auffassung zutreffend ist, soll unter anderem genauer untersucht werden. Es wird daher in dieser Arbeit darzustellen und zu prüfen sein, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Maßnahmen der gezeigten Art getroffen werden können, und zwar sowohl bei den einer besonderen Genehmigung bedürftigen als auch bei den nicht genehmigungspflichtigen Anlagen und Betrieben. Dabei wird allerdings nur zu untersuchen sein, wann solche Maßnahmen entschädigungslos getroffen werden können und nicht, ob sie etwa im Wege eines enteignenden Eingriffs zulässig wären. Jedoch sind in jedem Falle die sich aus Art. 14 GG ergebenden Grenzen zu beachten⁹.

⁹ Zu dem allgemeinen Problem siehe *Wiegand*, Reinhaltung der Luft; ferner Wirtschaftliche Mitteilungen der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg, Heft 4/1967.